eBund Seite 1 von 2



Elektroschock ja, knebeln nein

Ein neues Gesetz soll regeln, wie die Polizei bei zwangsweisen Ausschaffungen Gewalt anwenden darf. Menschenrechtsorganisationen üben bereits Kritik am Vorschlag.

[25.11.2004]

Am 3. März 1999 starb ein 27-jährige Palästinenser bei seiner Ausschaffung. Die Berner Kantonspolizei hatte ihn mit Handschellen und Gurten am ganzen Körper gefesselt. Ein Berner Arzt entschied zudem, dass dem Häftling, der sich gegen die Ausschaffung wehrte, der Mund zugeklebt werden darf. Der Palästinenser erstickte daran. Nur zwei Jahre später starb ein 27-jähriger Nigerianer im Kanton Wallis. Auch er erstickte, als ein Polizeibeamter auf ihm kniete, während er auf dem Bauch am Boden lag.

Diese beiden Todesfälle machten Schlagzeilen und zeigten auf, dass Ausschaffungshäftlinge nicht genügend gegen Entgleisungen von Beamten geschützt waren. Mangels Richtlinien, welche Zwangsmassnahmen erlaubt sind und welche nicht, pflegte jeder Kanton eigene Methoden. Nach diesen Todesfällen haben sich die Kantone auf gemeinsame Richtlinien für zwangsweise Rückschaffungen geeinigt und spezielle Ausbildungslehrgänge für Beamte gestartet. Das war vor zwei Jahren. Fast alle Kantone hätten die Richtlinien inzwischen übernommen, sagt Beat Hegg, Generalsekretär der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD). Eine gesetzliche Grundlage für die überaus heiklen Eingriffe in Menschenrechte und -würde fehlt indes bis heute.

Was ist erlaubt?

Gestern hat Justizminister Christoph Blocher nun einen Gesetzesvorschlag in die Vernehmlassung geschickt. Allerdings war dazu Druck der Kantone nötig. Der Vorschlag, der im Auftrag von Blochers Vorgängerin Ruth Metzler erarbeitet worden war, hatte für ihn nämlich keine Dringlichkeit. Erst als die Kantone diesen Sommer beim Justizminister vorstellig geworden waren, machte Blocher vorwärts. Geregelt werden mit dem neuen Gesetz nicht nur Ausschaffungen, sondern auch vom Bund angeordnete Gefangenentransporte. Der Bund wird zuständig für die entsprechenden Ausbildungen.

Weiterhin darf ein Ausschaffungshäftling an Händen und Füssen gefesselt werden, mit Handschellen oder Fesselungsbändern. Die Beamten dürfen Schlag- und Abwehrstöcke einsetzen, aber auch Elektroschockgeräte, um die Ausschaffungshäftlinge «bewegungsunfähig» zu machen. Als «letztes Mittel» ist auch der Einsatz von Waffen erlaubt. Zwar sollen «grausame, erniedrigende oder beleidigende Behandlungen» verboten werden. Jedoch wird zugleich eingeschränkt, dass je nach Situation entschieden werden müsse. So steht in den Erläuterungen des Gesetzes, dass Häftlingen auf langen Flügen zwangsweise Windeln angezogen werden und sie während des Fluges gefesselt bleiben dürften, wenn sie sich aggressiv verhalten. Steht eine Person unter dem Verdacht, dass sie sich selbst oder andere gefährdet, so soll sie durchsucht und durch einen Arzt untersucht werden dürfen.

Was ist verboten?

eBund Seite 2 von 2

Nicht mehr erlaubt ist das Knebeln, das zum beschriebenen Berner Todesfall geführt hat. Auch Integralhelme sind verboten und körperliche Techniken, welche die Gesundheit der betroffenen Person erheblich gefährden, wie die körperliche Gewalt, die damals im Kanton Wallis eingesetzt wurde. Auch nicht mehr eingesetzt werden dürfen Medikamente, um Ausschaffungshäftlinge ruhig zu stellen.

Für Amnesty International und die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) geht der Katalog der erlaubten Zwangsmittel zu weit: Sie verlangen die Begleitung durch Vertreter von Menschenrechtsorganisationen und ein Verbot von Elektroschockgeräten.